

Anton Florian von Liechtenstein fordert den Bischof von Chur auf, die gegen seinen Verwalter erfolgte Exkommunikation aufzuheben und unter den aufrührerischen Pfarrern im Fürstentum Liechtenstein für Ruhe zu sorgen. Konz. o. O., 1719 November 25, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] [linke Spalte]

An des herrn bischoffen zu Chur¹, fürstlich gnaden, de dato 25. Novembris 1719.

[rechte Spalte]

P.P.²

Wir haben die von euer liebden³ sub datis 21. Augusti und 7. Octobris an unß erlaßene beede schreyben, jedes zu seiner zeytt, alß wir eben auff unsern herrschafften in Mähren⁴ waren, zu recht erhalten und darauß ersehen, was euer liebden ratione⁵ der von einigen ohnrühigen pfarrherrn in unserem territorio erregtten auffruhr und außgeübten straffmäßigen allerhand impertinenzien⁶ an unß gelangen lassen, und wie dieselbe diese sowohl, alß auch die wider unsern verwalter, recht nichtig und zu großer ärgernuß viler rechtschaffenen catholischen christen publicirte excommunication mitt dem prætext⁷, der denen pfarrern weggenommenen novalien⁸ haben excusiren⁹, auch zu des cleri desto besserer exculpation, die an euer liebden gestellte suppliq¹⁰ mittubersenden wollen.

Gleichwie nun wir dieselbe unserem hoffraht¹¹ sogleich zu seiner verantwortung und bericht communiciret. Also werden euer liebden auch auß beykommend seiner verwanttwortung ersehen, daß die supplicirende pfarrer wenig oder gar keine ursach gehabt, sich also mitt ohnerfindlichen ärgerlichen expressionen und anzuglichkeitten, (welche, wann die kayserliche mayestät allerunderthänigst vorgeleget werden soltten, denen auctoribus¹² große ohngnade über den halß ziehen werden) herauszulassen, und dardurch ihre ohngeystliche auffführung suchen zu bedeken. Wollen auch derowegen in das künfftige mitt dergleichen umbso mehr verschonet zu werden anhoffen, alß allenfalls, wann jemand der unserigen den euer liebden, oder andern von der gaystlichkeitt, und zwar einem jeden in suo ordine¹³, schuldigen [2] respect und ehrerbietung verlieren soltte, wir dem beleydigten auff erklagen jedesmahl alle billiche satisfaction¹⁴ angedeyen zu lassen, von selbstem geneigt seyn werden.

Soviel aber die novalia selbst anbetrifft, so ist euer liebden auß allem bißherigen vorgang zu aller genüge bekanntt, daß der clerus allein den halben theyl davon, und zwar einige und allein, auß

¹ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: Federspiel, Ulrich von. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

³ Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

⁴ Die Markgrafschaft Mähren war Bestandteil der Böhmisches Krone und ist heute Teil von Tschechien.

⁵ wegen.

⁶ Unverschämtheiten.

⁷ Vorwand.

⁸ Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁹ rechtfertigen.

¹⁰ Bitte.

¹¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Harpprecht von Harpprechtstein, Stephan Christoph*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 334–335.

¹² Urhebern.

¹³ nach seinem Rang.

¹⁴ Genußnahme.

einem mitt unseren vorfahren errichteten, ^{a-} noch über dieses alles^{-a} an sich selbst nichtigen pacto¹⁵ zu prætrendiren¹⁶ habe. Wir dahero den andern halben theyl, durch unsern verwaltter einziehen zu laßen bestes recht, euer liebden aber desto weniger ursach gehabt, wider ihn alß einen ohnschuldigen diener mitt einer so ärgerlichen excommunication vorzueylen, wohlbetrachtet wann dergleichen modus¹⁷ in dem Romischen Reych¹⁸ angienge, bald alle mitt denen gaystlichen fürsten super juribus territorialibus in lite¹⁹ stehende weltliche stände mitt dergleichen außerordentlichen proceduren wurden beleezet, und also gar bald alle vincula societatis policitæ dissolviret²⁰ werden. Wir können dahero nicht anderst, alß euer liebden hiemitt nochmahlen klar zu bezeugen, daß wir zwar an unserem, zu dem christ catholischen glauben habenden eyfer, niemand, wer der auch seye, ettwas nachzugeben gedenken.

In dem ubrigen aber jedannoch in ewigkeitt nicht zugeben werden noch können, daß under dem prætext solch, unsers heyligen glaubens, von aygennuzigen leutten unsere jura territorialia fernershin usurpiret²¹, oder [3] auch unsere alldortige beambte durch dergleichen argerliche und ohnerlaubte mittel, da mann sich zugleich alß richter und parthie auffwirfft, und die territorialia in alieno²² an sich zu ziehen trachten, von ihrer schuldigkeit und dienst abgeschröket werden, sondern gleichwie wir hiemitt, auch den andern, dem clero ehedeßen von unsern antecessoribus²³ obzwar nulliter²⁴ doch liberaliter²⁵ eingestandenem halben theyl, umb der gegen unß bezeugenden großen ohndankbarkeit und irreverenz²⁶ willen, solenniter revociren²⁷, und in das zuekünfftige denen pfarrhern weiter nichts, alß was ihre foundationis-brieff²⁸ und authentische urbaria ad litteram²⁹ mitt sich bringen, zugehen, ^{b-}solches auch bey hiernachst vornemender renovation³⁰ unsers alldortigen lägerbuchs auff das allergenauiste observiren^{31--b} lassen werden.

Also erwartten wir auch zugleich von euer liebden gerechtigkeit liebdenen gemüht die solenne cassation³² des obzwar an sich selbstigen, jedoch von denen pfarrhern sub et objective erschlichenen, und mitt so ergerlichen umstanden wider unsern verwaltter, seine also genannte helffer und helffers hellffer, ^{c-}in unserem ganzen furstenthumb, ja intendirter³³ auffwiklung unserer underthanen publicirten kirchenbanns noch vor herannahenden heyligen zeytten^{-c} also gewiß, alß sonsten in noch ferneren anstandsfall, wir wider euer liebden und dero clerum, die unß von Gott verlihene temporal³⁴ zwangsmittel zu gehoriger zeytt und ortt, ohnumganglich werden ergreyffen müßten.

¹⁵ Vertrag.

¹⁶ beanspruchen.

¹⁷ Art und Weise.

¹⁸ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹⁹ „super juribus territorialibus in lite“: über die herrschaftlichen Rechte im Rechtsstreit.

²⁰ „vincula societatis policitæ dissolviret“: die Bindungen der politischen Gesellschaft aufgelöst.

²¹ in Besitz genommen.

²² Gebiete in fremden Besitz.

²³ Vorgängern.

²⁴ nichtiger.

²⁵ freiwilliger.

²⁶ irreverentia: Mangel an Ehrfurcht.

²⁷ „solenniter revociren“: feierlich widerrufen.

²⁸ Gründungsbrief.

²⁹ „urbaria ad litteram“: Urbare in der Urkunde.

³⁰ Erneuerung.

³¹ beobachten.

³² „solenne cassation“: feierliche Nichtigkeitserklärung.

³³ beabsichtigter.

³⁴ befristeten.

Da auch diese novalsach mitt denen bis dahero in unserem fürstenthum erregten aufführen und seditiosen³⁵ predigten sogar keine connexion³⁶ hatt, daß, wann auch unsere beambte sich gegen den clerum in ettwas verloffnen hätten, sie, gaystliche, dennoch zu solchen auff nichts anders [4] alß auffuhr, mord und todschlag abzielende excess und extremitaten nicht hatten verfallen, sondern sich vil mehr klagbar an unß werden sollen, wir aber bey so argerlichen umstanden die sache auff sich nicht ersizen lassen können, sondern ein vor alle mahl die ubertretter, sie seyen hernach gaystlich oder wellttlich, condigne³⁷ bestraffet wissen wollen.

Zu dem ende auch hiernachst alles durch ohnpartheysche leutt untersuchen lassen werden, alß wollen wir euer liebden hiemitt nocheinmahl freundnachbarlich ersuchen, zu solcher inquisition³⁸, auch racione clero ihre concommissarios zu setzen,^{d-} und unß auch deßen hiernächst zuversichtlich zue vergwisern^{-d} oder in fernerm weygerungsfall gewärtig zu seyn, daß gleichwohl die sache von denen unserigen einseitig untersucht und hernach wider die schuldig erfundene gaystliche, in sonderheit unsern ohndankbaren beneficiatum, den pfarrer zu Trysen, alle rechtliche gebühr^{c-} gehoriger hochster ortten^{-e} vorgekehret werde.

Welches gleichwie wir euer liebden nicht bergen, also wollen unß aller freundnachbarlichen willfahr dermahleinist getrösten, und verbleyben dagegen deroselben hinwider zu allen billichen dienstgefälligkeiten verbunden, sub dato Wien.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

^{b-b} Ergänzung in der linken Spalte.

^{c-c} Ergänzung in der linken Spalte.

^{d-d} Ergänzung in der linken Spalte.

^{e-e} Ergänzung in der linken Spalte.

³⁵ auführerischen.

³⁶ Verbindung.

³⁷ entsprechend.

³⁸ Untersuchung.